

XVI. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates

Anträge der Kommission für Aussenbeziehungen vom 16. November 2015

Art. 15 Abs. 1 Bst. a^{bis} (neu): die Umsetzung von zwischenstaatlichen Vereinbarungen;

Artikeltitel: Staatswirtschaftliche Kommission a) Aufgaben

Art. 15bis (neu) Abs. 1: Die Staatswirtschaftliche Kommission lässt sich von der Regierung informieren über:

a) Entwicklung und wichtige Fragen der Aussenbeziehungen;

b) laufende Verhandlungen zu wichtigen zwischenstaatlichen Vereinbarungen.

Abs. 2: Sie informiert den Kantonsrat, soweit nicht die Regierung die der Kommission vermittelten Informationen mit Rücksicht auf laufende Verhandlungen als vertraulich bezeichnet hat.

Artikeltitel: b) Information über Aussenbeziehungen

Begründung:

Zu Art. 15 Abs. 1 Bst. a^{bis}

Im Bericht des Präsidiums zum XVI. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates werden die Zuständigkeiten der Prüfung der Amtsführung der Regierung, der ihr unterstellten Verwaltung und der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten im Bereich der Aussenbeziehungen der Staatswirtschaftlichen Kommission zugeordnet. Diese Aufgabenbeschreibung wird im Entwurf jedoch nicht festgehalten, soll aber der Staatswirtschaftlichen Kommission ausdrücklich zugewiesen werden. Damit werden das Wissen, die Erfahrungen und das Instrument zur Prüfung von zwischenstaatlichen Vereinbarungen gesichert und die Prüfungstätigkeit beibehalten, idealerweise mittels einer ständigen Subkommission.

Zu Art. 15bis

Würden Bericht und Entwurf des Präsidiums so umgesetzt, fehlte eine Konkretisierung der Verfassungsbestimmung (Art. 74 Abs. 2 Bst. c KV) im Geschäftsreglement. Angesichts der zunehmenden Bedeutung und Zahl von interkantonalen Vereinbarungen und der geplanten Änderung in der Behandlung durch das Parlament würden die Rechte und die Mitwirkung des Parlaments im Bereich der Aussenbeziehungen geschwächt und die demokratische Legitimation vermindert. Deshalb ist es wichtig, dass das Parlament über laufende Verhandlungen zu wichtigen zwischenstaatlichen Vereinbarungen informiert wird und dazu Stellung nehmen kann.